

IX. Regulativ über die allgemeine Bürger- und Schutzverwandten-Steuer für Dresden vom 1. April 1856.

Mit Genehmigung des R. Ministerii des Innern wird unter Zustimmung der Gemeindevertreter wegen Einführung einer allgemeinen Bürger- und Schutzverwandten-Steuer für Dresden Folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Einwohner, beziehentlich Grundstücksbesitzer, welcher in Gemäßheit § 41 städteordn. der allgemeinen Städteordnung das Bürgerrecht erworben hat oder zu erwerben verpflichtet ist, hat vom Jahre 1856 an eine jährliche Bürgersteuer von 1 Thlr. 10 Ngr. als eine persönliche Abgabe zu zahlen. Die Verbindlichkeit hierzu tritt mit dem Zeitpunkt ein, wo dem Betreffenden das Bürgerrecht ertheilt oder er zu dessen Gewinnung verpflichtet ward. War dieser Zeitpunkt schon vor 1856 eingetreten, so ist die etwaige Nachzahlung bis dahin lediglich nach der zeitlich hierunter bestandenen Ortsverfassung zu bemessen.

§ 2. Die Bürgersteuer wird in zwei gleichen Terminen mit jedesmal 20 Ngr. zum 1. Mai und 1. October jeden Jahres zur Stadtsteuer-Einnahme abgeführt.

§ 3. Neben dieser Bürgersteuer haben die anässigen Bürger alle diejenigen Oblasten und Gefälle auch ferner abzutrichtern, welche auf den Grund- und Hypotheken-Buch- und Folien der ihnen zugehörigen, im Stadtbezirk belegenen Grundstücke bereits eingetragen sind, oder noch zum Eintrag gebracht werden.

§ 4. Die Bestimmungen wegen der Bürgergefälle der in den Vorstädten, Friedrichstadt u. Antonstadt wohnenden Bürger werden durch Einführung der allgemeinen Bürgersteuer außer Kraft gesetzt.

§ 5. Jeder Schutzverwandte der Stadt Dresden ist zur Entrichtung einer Schutzverwandtensteuer verpflichtet.

§ 6. Diese Schutzverwandtensteuer beträgt den fünften Theil der von den Schutzverwandten zu entrichtenden ordentlichen Gewerbe- u. Personalsteuer, so jedoch, daß dieselbe in keinem Falle den Maximalsatz von jährlich Einem Thaler — — überschreiten darf. Diesen Satz von Einem Thaler haben auch die Schutzverwandten zu entrichten, deren Rentensteuer in der geheimen Rentenrolle verzeichnet ist; es bleibt jedoch ihnen unbenommen, falls ihre Gesamtsteuer nicht 5 Thlr. beträgt, unter Production ihrer Rentensteuerquittung, die demgemäße Herabsetzung der Schutzverwandtensteuer bei dem Stadtrathe zu beantragen.

§ 7. Diese Schutzverwandtensteuer wird unter Genehmigung des R. Finanzministerii als ein städtischer Zuschlag zur Gewerbe- u. Personalsteuer zugleich mit dieser in den geordneten zwei Steuerterminen bei der Stadtsteuer-Einnahme erhoben.

§ 8. Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme in den R. S. Staats- und den Dresdener Gemeindeverband, ohne das Bürgerrecht zu erwerben, das Schutzverwandtenrecht in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung erlangen, haben für dessen Ertheilung eine Gebühr von Acht Thlrn. — — zur Armenkasse zu zahlen.

X. Bestimmungen, das Wasserleitungswesen in hiesiger Stadt betreffend, vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856 und 23. Juli 1857.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittlest welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommissionen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich Johannisgasse Nr. 19.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält von der Direction des Wasserleitungswesens eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigem Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für die Wasserleitung“ zu geben, worauf, unter Rückgabe derselben, mit möglichster Beschleunigung Untersuchung und Abhülfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfalligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkasten (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstücks, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen werden auf Verlangen durch die Wasserleitungsanstalt besorgt, unterliegen aber auch außerdem der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten neuen Anlagen, Veränderungen, Reparaturen und sonstigen Besorgungen, welche durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadt-Hauptkasse zur Wasserleitungskasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern